

AUSGABE

A

Amtsblatt

des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

Erscheint wöchentlich zweimal / Bezugspreis viertelj.: Ausgabe A 2,— DM, Ausgabe B 3,— DM / Verlagspostamt Köln 1

Jahrgang 1956

Bonn, den 22. Februar 1956

Nummer 21

Inhalt

Verfügung

Personal- und Kassenwesen

Nr. 84 Prüfungsordnung für die Fernmeldehandwerkerprüfung (PrO B-Handw) S. 151

Die mit *) bezeichneten Verfügungen usw. sind bei den Zweigpostämtern M und den Poststellen I in Umlauf zu setzen.

Verfügung

Personal- und Kassenwesen

Nr. 84/1956

Prüfungsordnung für die Fernmeldehandwerkerprüfung (PrO B-FHandw)

Die „Gesellenprüfungsordnung für Telegraphenbauhandwerker“ aus dem Jahre 1925 und die Vorschriften über die „Gesellenprüfung für Fernmeldelehrlinge“ nach Abschnitt F der Richtlinien für die Ausbildung der Fernmeldelehrlinge (RPZ Nr. 53/La) von 1940 werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt die anliegende Prüfungsordnung B für die Fernmeldehandwerkerprüfung (PrO B-FHandw) in Ergänzung zu der mit AmtsblVf. Nr. 442/1950, S. 237, veröffentlichten Allgemeinen Prüfungsordnung der DBP (PrO A). Die Beilagen 1 und 2 zur PrO B-FHandw werden mit besonderer AmtsblVf. als Lagerformblätter eingeführt werden. Dabei soll das Lehr- und Prüfungszeugnis (Beilage 2) eine handlichere Form erhalten und aus haltbarerem Material hergestellt werden. Bis zum Eingang stellen die OPDn die Formblätter behelfsmäßig selbst her und wechseln sie nach Lieferung gegen die bereits ausgestellten Lehr- und Prüfungszeugnisse aus.

Für die Lehrlinge der Einstellungsjahrgänge 1952 und 1953 und für die Fernmeldearbeiter gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Fernmeldebaulehrlinge mit einer dreijährigen Lehrzeit sind nach den Vorschriften der PrO B-FHandw unter Wegfall der Aufgaben nach § 6, Ia) und b) (Metallbearbeitung und Schalterarbeit) zu prüfen und nach bestandener Prüfung als Fernmeldebauhandwerker zu übernehmen.
2. Fernmeldebaulehrlinge können auf Antrag die Prüfung gemäß der PrO B-FHandw ablegen, wenn sie mit einer Verlängerung der Lehrzeit um ein halbes Jahr einverstanden sind. Gegebenenfalls sind die Lehrverträge im Einvernehmen mit den Vertragspartnern zu ergänzen. Nach bestandener Prüfung sind sie als Fernmeldehandwerker zu übernehmen.
3. Fernmeldelehrlinge der Einstellungsjahrgänge 1952 und 1953, deren Lehrzeit noch auf 4 Jahre

festgesetzt worden ist, können unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes bereits nach einer Lehrzeit von 3½ Jahren die Fernmeldehandwerkerprüfung nach den neuen Vorschriften (PrO B-FHandw) ablegen.

4. Fernmeldearbeiter mit einem ordnungsgemäßen Gesellenprüfungszeugnis des Elektrogewerbes oder einem entsprechenden Facharbeiterbrief können nach einer einjährigen Beschäftigung im Fernmeldebaudienst die FHandw-Prüfung oder FBHandw-Prüfung wie die Fernmeldebaulehrlinge unter 1. ablegen. Nach bestandener Prüfung sind sie als Fernmelde- bzw. Fernmeldebauhandwerker zu übernehmen.
5. Fernmeldearbeiter, die bis 30. Juni 1952 eingestellt worden sind und ein Gesellenprüfungszeugnis als Schlosser, Schmied, Grobmechaniker oder ein solches des Metall-, Holz- und Baugewerbes (einschl. Dachdecker) oder einen entsprechenden Facharbeiterbrief besitzen, können nach dreijähriger Beschäftigung im Fernmeldebaudienst die FBHandw-Prüfung wie die Fernmeldebaulehrlinge unter 1. ablegen. Nach bestandener Prüfung sind sie als Fernmeldebauhandwerker zu übernehmen.
6. Alle anderen Fernmeldearbeiter, die bis 30. Juni 1952 eingestellt worden sind, können nach einer fünfjährigen Beschäftigung die Prüfung wie die Fernmeldebaulehrlinge unter 1. ablegen. Nach bestandener Prüfung sind sie als Fernmeldebauhandwerker zu übernehmen.
7. Nach dem 31. Dezember 1957 sind Fernmeldebauhandwerkerprüfungen nicht mehr abzulegen. Ausgenommen hiervon sind die entsprechenden Wiederholungsprüfungen. Nach diesem Zeitpunkt werden nur noch Fernmeldelehrlinge der DBP und Fernmeldearbeiter unter 4. zur Fernmeldehandwerkerprüfung zugelassen.

In Sonderfällen ist zu berichten.

III H 4 8644—2 AmtsblNr. 21 vom 22. Februar 1956

Prüfungsordnung B

Fernmeldehandwerkerprüfung (PrO B-FHandw)

§ 1

Allgemeines

(1) Die Fernmeldehandwerkerprüfung besteht aus:

- I. der Fertigkeitprüfung,
- II. der Kenntnisprüfung.

(2) Die Fertigkeitprüfung bildet den Schwerpunkt der Fernmeldehandwerkerprüfung. Der Prüfling hat darin zu zeigen, daß er die nötigen Handfertigkeiten besitzt. In der Kenntnisprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er über das erforderliche technische Fachwissen verfügt.

(3) Die Fernmeldehandwerkerprüfung wird für Fernmeldelehrlinge und Fernmeldearbeiter unter den gleichen Bedingungen abgenommen.

§ 2

Zulassung und Einberufung zur Prüfung

(1) Fernmeldelehrlinge werden am Ende der Lehrzeit zur Prüfung einberufen. Einer Meldung bedarf es nicht.

(2) Fernmeldearbeiter, die einen anerkannten Lehrberuf des Elektrogewerbes erlernt haben und hierüber ein Prüfungszeugnis (Gesellen- oder Facharbeiterprüfung) besitzen, werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen. Voraussetzung hierfür ist, daß sie mindestens ein Jahr im Fernmeldebaudienst beschäftigt waren.

§ 3

Prüfungsrat

(1) Die Fernmeldehandwerkerprüfung wird von einem Prüfungsrat abgenommen; dieser besteht aus:

- a) einem Beamten des höheren Fernmeldedienstes als Vorsitz,
- b) einem Beamten des gehobenen fernmeldetechnischen Dienstes mit ingenieurmäßiger Vorbildung als 1. Beisitzer,
- c) einem Beamten des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes als 2. Beisitzer,
- d) einem Beamten des mittleren Fernmeldedienstes als 3. Beisitzer.

(2) Zum dritten Beisitzer dürfen nur Beamte berufen werden, die die FHandw-Prüfung oder FBHandw-Prüfung abgelegt haben.

(3) Dem Prüfungsrat dürfen nicht angehören: Der Lehrherr, der Ausbildungsleiter und die mit der Ausbildung der Lehrlinge betrauten Lehrkräfte.

(4) Als Sachverständige können an der Prüfung teilnehmen:

- a) ein Obermeister der Elektro- oder Fernmeldemechanikerinnung,
- b) eine Lehrkraft der zuständigen Berufsschule.

§ 4

Ort der Prüfung

Der Prüfungsrat bestimmt den Ort der Prüfung. Die Prüfungen sind möglichst in geeigneten Räumen einer Lehrwerkstatt abzunehmen. Hierbei ist sicherzustellen, daß die Arbeitsbedingungen für alle Prüflinge gleich sind.

§ 5

Prüfungsunterlagen

Dem Prüfungsrat sind zu Beginn der Prüfung vorzulegen:

- a) bei Fernmeldelehrlingen
 1. die Halbjahreszeugnisse des Ausbildungsamtes,
 2. das Abschlußzeugnis der Berufsschule,
 3. die Berichtshefte und
 4. die Personalpapiere;
- b) bei Fernmeldearbeitern
 1. das Zeugnis der Gesellen- oder Facharbeiterprüfung,
 2. ein Beschäftigungsnachweis,
 3. ein Bericht über die bisherigen dienstlichen Leistungen und
 4. die Personalpapiere.

§ 6

Umfang der Prüfung

I. Fertigkeitprüfung

(1) Der Prüfling hat unter Aufsicht folgende Aufgaben zu bearbeiten:

- a) Metallbearbeitung

Herstellen eines Werkstückes nach einer Werkstattzeichnung. Die Aufgabe soll die Arbeitsgänge Feilen, Drehen, Bohren und Gewindeschneiden enthalten.
- b) Schaltarbeit

Verdrahten von Fernmeldeeinrichtungen nach einer Stromlaufzeichnung; Aufzeichnen eines entsprechenden Verdrahtungsplanes.

c) Sprechstellenbau

Aufbauen und Einschalten einer Nebenstellenanlage (einschl. Reihenanlage) mit Zusatzeinrichtungen; Aufsuchen und Beseitigen von eingebauten Störungen.

d) Leitungsbau

Herstellen einer Verzweigungslötstelle oder Abschließen von Kabeln durch Kabelabschluß- oder Verzweigereinrichtungen.

(2) Für die Arbeiten unter a) bis d) werden je 8 Stunden Zeit gewährt. Bei der Bewertung der Arbeiten ist neben der Güte der tatsächliche Zeitaufwand zu berücksichtigen.

II. Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

1. Schriftlicher Teil

(1) Jeder Prüfling hat unter Aufsicht

- a) einen Aufsatz über einen Vorgang aus dem Fernmelde(bau)dienst zu fertigen,
- b) 10 Fragen aus der Berufs- und Fachkunde zu beantworten,
- c) 5 Rechenaufgaben aus dem Fachrechnen zu lösen.

(2) Für die Arbeit unter a) werden 2 Stunden, für die Arbeiten unter b) und c) je 1 Stunde Zeit gewährt.

2. Mündlicher Teil

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

- a) Aufbau der DBP, Sozial-Einrichtungen, Tätigkeitsgebiete der Fernmeldehandwerker, Tarifvertrag für Arbeiter, Staatsbürgerkunde.
- b) Grundbegriffe der Elektro- und Fernmeldetechnik, Werkstoffe und Bauelemente, Meßinstrumente.
- c) Aufbau, Wirkungsweise und Schaltung einfacher Fernsprechapparate und Nebenstellenanlagen einschließlich Zusatzeinrichtungen; Grundbegriffe der Stromversorgung.
- d) Bau von Fernmeldeanlagen nach den Vorschriften der Fernmeldebauordnung. Erläuterung der Verfahren über das Einmessen und Aufsuchen von Erdkabeln nach gegebenen Ortslagen. Die wichtigsten Bestimmungen des Telegraphenwege- und Fernmeldeanlagengesetzes, der Fernsprechornung und der Starkstromschanweisung; Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Jeder Prüfling soll etwa 20 Minuten geprüft werden. Diese Zeit kann verlängert werden, wenn unter Berücksichtigung der sonstigen Prüfungsergebnisse eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings nicht möglich ist.

§ 7

Durchführung der Prüfung

(1) Der Vorsitz der Prüfungsrates bestimmt Art und Umfang der Prüfungsarbeiten. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich und sorgt für eine genügende Beaufsichtigung der Prüflinge.

(2) In der Fertigkeitprüfung haben alle Prüflinge möglichst die gleichen Arbeiten anzufertigen.

(3) Der schriftliche Teil der Kenntnisprüfung soll für alle Prüflinge am gleichen Tage durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, so sind für jeden Prüfungstag andere Aufgaben zu stellen. Die Aufgaben der 3 Prüfungsgebiete sind dem Aufsichtsführenden in verschlossenem Umschlag zu übergeben, der erst bei Beginn der Prüfung geöffnet werden darf. Es sind jeweils nur die Aufgaben eines Prüfungsgebietes zur Bearbeitung bekanntzugeben.

§ 8

Ausschluß und Rücktritt von der Prüfung

(1) Prüflinge, die unerlaubte Hilfsmittel benutzen oder sonst zu täuschen versuchen oder sich ungebührlich benehmen, sind von der Prüfung auszuschließen. Der Vorfall ist unverzüglich dem Vorsitz der Prüfungsrates zu melden, gegebenenfalls unter Beifügung der Beweismittel. Hält der Prüfungsrates den Ausschluß für berechtigt, so hat er die Prüfung als nicht bestanden zu erklären; im anderen Falle hat der Prüfling so bald wie möglich die Prüfung fortzusetzen.

Wird eine Täuschung nachträglich festgestellt, so ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

(2) Tritt ein Prüfling vor oder während der Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt, aber als nicht bestanden.

(3) Erkennt der Prüfungsrates eine Entschuldigung als ausreichend an, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchzuführen oder fortzusetzen.

§ 9

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Leistungen in den 4 Abschnitten der Fertigkeitprüfung, in den 3 Aufsichtsarbeiten des schriftlichen Teils und in den 4 Abschnitten des mündlichen Teils werden einzeln wie folgt benotet:

sehr gut (1)

wenn sie lückenlos sind und weit über gut hinausgehen,

gut (2)

wenn sie wesentlich über dem Durchschnitt liegen,

befriedigend (3)

wenn sie über dem Durchschnitt stehen,

ausreichend (4)

wenn sie dem Durchschnitt entsprechen,

mangelhaft (5)

wenn sie unzureichend sind,

ungenügend (6)

wenn sie völlig unzureichend sind.

(2) Auf Grund der Einzelnoten sind für die Fertigkeitprüfung und die Kenntnisprüfung je ein Gesamturteil zu bilden. Die Gesamturteile sollen kein einfacher Durchschnitt sein, sondern die Leistungen des Prüflings im ganzen bewerten. Dabei kann jedoch ein Gesamturteil nur dann ausreichend sein, wenn

- a) bei der Fertigkeitprüfung jede Einzelnote mindestens ausreichend und
- b) bei der Kenntnisprüfung keine Einzelnote ungenügend ist.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamturteil in der Fertigkeitprüfung und das in der Kenntnisprüfung mindestens ausreichend sind. Aus den beiden Gesamturteilen ist das Ergebnis der Prüfung zu bilden. Dabei sind die vom Prüfling in seinem Werdegang sonst gezeigten Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist für jeden Prüfling in einem Vermerk nach Beilage 1 schriftlich niederzulegen. Der Vermerk ist der Oberpostdirektion vorzulegen und mit den Personalpapieren des Prüflings zu vereinigen.

(5) Der Prüfling erhält nach bestandener Prüfung ein Zeugnis nach Beilage 2.

(6) Ist das Gesamturteil in der Fertigkeitprüfung oder das in der Kenntnisprüfung mangelhaft oder ungenügend, so muß die Fertigkeitprüfung oder die Kenntnisprüfung jeweils ganz wiederholt werden.

(7) Ist eine Prüfung gemäß § 8 als nicht bestanden erklärt worden, so muß der Prüfling die ganze Prüfung wiederholen.

(8) Die Wiederholungsfrist beträgt nach Entscheidung des Vorsitzers des Prüfungsrats mindestens 6, längstens 12 Monate. Der Prüfling wird zur Wiederholungsprüfung einberufen. Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden.

Vermerk **über das Ergebnis der Fernmeldehandwerkerprüfung/ Fernmeldebauhandwerkerprüfung**

des

Dienstbezeichnung

Vor- und Zuname

Prüfungsteil und Prüfungsgebiet	Note	Bemerkung, Begründung usw.
I. Fertigkeitprüfung		
a) Metallbearbeitung ¹⁾		
b) Schaltarbeit ¹⁾		
c) Sprechstellenbau		
d) Leitungsbau		
Gesamturteil der Fertigkeitprüfung		
II. Kenntnisprüfung		
1. Schriftlicher Teil		
a) Niederschrift		
b) Berufs- und Fachkunde		
c) Fachrechnen		
2. Mündlicher Teil		
a) Verwaltungsaufbau, Sozial-Einrichtungen, TVArb, Staatsbürgerkunde ..		
b) Grundbegriffe der Elektro- und Fernmeldetechnik		
c) Fernsprechapparate		
d) Fernmeldebaudienst, einschlägige Gesetze, Verordnungen usw.		
Gesamturteil der Kenntnisprüfung		
Ergebnis der Fernmeldehandwerkerprüfung/Fernmeldebauhandwerkerprüfung		bestanden²⁾.

Die ist nach Monaten zu wiederholen.

..... den 19.....

(Vorsitzer des Prüfungsrates)

¹⁾ entfällt für Kräfte, die die Fernmeldebauhandwerkerprüfung ablegen

²⁾ sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend oder nicht bestanden (vgl. § 14 PrO A, AmtsblVf. Nr. 442/1950)

(Innenseite*)

Lehrzeugnis

geboren am

19

in

Kr.

hat vom

bis

beim

in

Fernmeldehandwerk

das Fernmeldebauhandwerk

erlernt

Seine Führung war

den

19

Lehrherr

Prüfungszeugnis

geboren am

19

in

Kr.

hat am

19

die Fernmeldehandwerkerprüfung
Fernmeldebauhandwerkerprüfung

bestanden.

Ergebnis der

Fertigkeitsprüfung

Kenntnisprüfung

den

19

Der Prüfungsrat der Oberpostdirektion

Vorsitzer

Dienststempel

1. Beisitzer

2. Beisitzer

3. Beisitzer

*) Über die Gestaltung der Außenseite wird die nach der AmtsblVf. Nr. 84/1956, S. 151 Abs. 1 zu erlassende AmtsblVf. nähere Angaben enthalten.